

133. *betont*, wie wichtig die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Evaluierungsfunktion in dem System der Vereinten Nationen sind;

134. *bekräftigt*, dass die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden soll, die sie für die Anstrengungen zur Armutsbekämpfung, das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Programmländer haben;

135. *weist darauf hin*, dass am Ende des Programmzyklus auf Landesebene Evaluierungen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen durchgeführt werden müssen, auf der Grundlage der Ergebnismatrix des Programmrahmens und unter voller Mitwirkung und Führung der Empfängerregierung;

136. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, Orientierungs- und Aufsichtsmechanismen für die Finanzierung, Planung und Durchführung der Tätigkeiten zur Überwachung und Evaluierung der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, ihren Beitrag zur nationalen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu bewerten;

137. *legt* allen an den operativen Entwicklungsaktivitäten beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, jeweils geeignete Überwachungs- und Evaluierungspolitiken zu beschließen, die den systemweiten Normen und Standards entsprechen, und die notwendigen finanziellen und institutionellen Regelungen für die Schaffung und/oder Stärkung organisationsinterner unabhängiger, glaubwürdiger und nützlicher Evaluierungsmechanismen zu treffen;

138. *legt* dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nahe*, die Evaluierungsfunktion mit Zustimmung der Leitungsgremien der Fonds, Programme und Organisationen weiter zu stärken und in dieser Hinsicht die Anstrengungen zur Stärkung der Evaluierung im gesamten System und zur Förderung einer Evaluierungskultur fortzusetzen;

139. *nimmt Kenntnis* von den freiwilligen Anstrengungen, die Kohärenz, Koordinierung und Harmonisierung im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu verbessern, namentlich auf Antrag einiger Pilotprogramländer, legt dem Generalsekretär *nahe*, mit Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen den Pilotprogramländern bei der Evaluierung und beim Austausch ihrer Erfahrungen behilflich zu sein, und betont zudem die Notwendigkeit einer unabhängigen Evaluierung der bei diesen Anstrengungen gewonnenen Erkenntnisse, damit die Mitgliedstaaten sie unbeschadet eines künftigen zwischenstaatlichen Beschlusses prüfen können;

V

Weiterverfolgung

140. *bekräftigt*, dass die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems

der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen treffen sollen, um diese Resolution vollständig durchzuführen, im Einklang mit den Ziffern 91 und 92 der Resolution 56/201;

141. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2008 einen Bericht über ein geeignetes Managementverfahren zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollständige Durchführung dieser Resolution enthält und die durch die Durchführung dieser Resolution zu erreichenden Ergebnisse in einer Form, die die angemessene Überwachung und Evaluierung dieser Ergebnisse ermöglicht, sowie die für die Durchführung dieser Resolution einzuleitenden hauptabteilungsübergreifenden und interinstitutionellen Maßnahmen beschreibt;

142. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der von den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bereitgestellten Informationen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 2009 und 2010 ausführliche Berichte über die bei der Weiterverfolgung dieser Resolution über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung erreichten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen und Prozesse vorzulegen, um die Durchführung der Resolution im Hinblick auf die Gewährleistung ihrer vollständigen Durchführung zu evaluieren;

143. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung, unter anderem unter Heranziehung der einschlägigen Dokumente, eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

RESOLUTION 62/209

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/424/Add.3, Ziff. 8)²⁶⁸.

62/209. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern billigte²⁶⁹,

²⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶⁹ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005 und andere für die Süd-Süd-Zusammenarbeit relevante Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/250 vom 22. Dezember 2004, in der sie unter anderem die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufforderte, in ihren Programmen und durch ihre Aktivitäten auf Landesebene und ihre Landesbüros durchgängig Modalitäten zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über Süd-Süd-Zusammenarbeit, unter Begrüßung der für die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Süd-Süd-Zusammenarbeit bekundeten Unterstützung und in Anerkennung der gewachsenen Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Aktivitäten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die in dem vom ersten Süd-Gipfel verabschiedeten Havanna-Aktionsprogramm²⁷¹, dem Rahmenplan von Marrakesch für die Durchführung der Süd-Süd-Zusammenarbeit²⁷² und dem Aktionsplan von Doha²⁷³ enthalten sind,

1. begrüßt den Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine fünfzehnte Tagung und die auf der Tagung gefassten Beschlüsse²⁷⁴;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit²⁷⁵;

3. betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet;

4. betont außerdem, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

5. hebt hervor, dass trotz der auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Ansätze und das Potenzial der Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Erhöhung der Wirksamkeit der Entwicklungsaktivitäten, namentlich durch den Aufbau nationaler Kapazitäten, besser zu verstehen;

6. ermutigt die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Bemühungen der Entwicklungsländer unter anderem im Wege der Dreieckskooperation zu unterstützen;

7. befürwortet die Initiativen und Vereinbarungen, einschließlich öffentlich-privater Mechanismen, die im Rahmen der Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternommen werden, unter anderem auf den Gebieten Armuts- und Hungerbekämpfung, Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, Wissenschaft und Technologie, Umwelt, Kultur, Gesundheit, Bildung und menschliche Entwicklung;

8. bittet den Hochrangigen Ausschuss für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, gegebenenfalls Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen als gesonderte Einheit und als Koordinierungsstelle für die Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um sie zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben zu befähigen, insbesondere durch die Mobilisierung von Mitteln für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich im Wege der Dreieckskooperation;

9. erkennt an, dass es notwendig ist, die Fortschritte des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter zu bewerten, insbesondere durch die Bereitstellung von Ressourcen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Mobilisierung technischer und finanzieller Ressourcen für die Dreieckskooperation, und die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig in die Tätigkeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Feld zu integrieren;

10. erkennt außerdem an, dass zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang die Berggemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer Resolution 57/263 vom 20. Dezember 2002 großzügige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu leisten;

11. bekräftigt, dass die Tätigkeit der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit weiterhin aus vorhandenen regulären Haushaltsmitteln finanziert werden wird, und legt der Sondergruppe nahe, intensive und innovative Initiativen zu prüfen und durchzuführen, mit denen zusätzliche Mittel, sowohl Finanz- als auch Sachmittel, zur Ergänzung der regulären Haushalts- und anderen Mittel für Aktivitäten auf dem Gebiet der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden;

12. ermutigt alle Mitgliedstaaten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit in allen ihren Aspekten zu vertiefen, zu verstärken und auszubauen, namentlich im Wege der Dreieckskooperation und als einen kontinuierlichen und dynamischen Prozess, der zur Bewältigung der Herausforderungen beiträgt, denen sich die Länder des Südens, insbesondere die am wenigsten

²⁷⁰ Siehe Resolution 60/1.

²⁷¹ A/55/74, Anlage II.

²⁷² A/58/683, Anlage II.

²⁷³ A/60/111, Anlage II.

²⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 39 (A/62/39).*

²⁷⁵ A/62/295.

entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Postkonflikt- und Krisensituationen gegenübersehen;

13. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit gestärkt und weiter belebt werden muss, beschließt in dieser Hinsicht, anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁶⁹ spätestens in der ersten Jahreshälfte 2009 eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, den Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit damit zu beauftragen, die erforderlichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der geplanten Konferenz zu führen, damit die Versammlung während ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die Art, den Termin, die Ziele und die Modalitäten der Konferenz fassen kann, und dabei die bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen zu nutzen;

14. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Argentiniens, die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über Süd-Süd-Zusammenarbeit auszurichten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/210

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/425, Ziff. 12)²⁷⁶.

62/210. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000, 56/208 vom 21. Dezember 2001, 57/268 vom 20. Dezember 2002, 58/223 vom 23. Dezember 2003, 59/252 vom 22. Dezember 2004 und 60/213 vom 22. Dezember 2005 sowie ihren Beschluss 61/542 vom 20. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁷,

in Anerkennung der Arbeit des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen betreffend die Aufgabenwahrnehmung des Instituts,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes für das Engagement, die Einsatzbereitschaft und die Leistungen von Herrn Marcel Boisard, Beigeordneter Generalsekretär und fünfzehn Jahre lang Exekutivdirektor des Instituts,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Fortschritten des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, dass die Tätigkeit des Instituts bislang vollständig aus freiwilligen Beiträgen finanziert worden ist,

sowie feststellend, dass die freiwilligen Beiträge trotz des wachsenden Bedarfs an Ausbildung und Kapazitätsaufbau auf niedrigem Stand verharren, was die Durchführung der grundlegenden Ausbildungskurse des Instituts für die am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und bei den Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien akkreditierten Diplomaten und Delegierten gefährdet,

erneut erklärend, dass den Ausbildungs- und Kapazitätsaufbautätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung des Managements der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom neuen Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen eingeleiteten und von dessen Kuratorium gebilligten strategischen Reformen, die das Institut zu einem Kompetenzzentrum machen sollen;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

3. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Instituts in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs von Staaten und Lokalbehörden sowie den Wert der den Kapazitätsaufbau betreffenden Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbe-

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁷ A/62/377.